

## Fragen / Antworten Kundenveranstaltung „Teilzuweisungen, Storno- und Annahmequote und E-Mailtypen“

---

### Termin 15.04.2026

1. Warum werden die Jahre 2023/2024 bei der AQ und SQ berücksichtigt? es war doch nicht bekannt bei den Bestellungen in diesen Jahren, dass das EVU 3 Jahre später zu einem nicht verlässlichem EVU wird  
Hierzu gab es in der Zwischenzeit für die Werte der 1. NEP eine Kundeninformation vom 21.04.2026, auf die wir verweisen. Link: [Änderungen für die Berechnung der diesjährigen relevanten Storno- und Annahmequoten für die erste Phase der Netzfahrplanerstellung 2027](#). Im Übrigen stellt die Ziffer 4.2.1.9 lit c) - e) der INB 2027 das aktuell geltende Regelwerk dar, das auch nicht durch die Bundesnetzagentur beanstandet wurde.
2. Zählen zukünftig Ablehnungen nach einem FPE/NAÄ in die Stornoquote?  
Wenn ein FPE/NAÄ einen Ausfall aufgrund einer baubedingten Kapazitätseinschränkung vorsieht, fällt dies grundsätzlich in den Einflussbereich der DB InfraGO AG und wird daher nicht in der Stornoquote berücksichtigt. Sofern die FPE/NAÄ zu einer Anpassung der Trasse führt, hat der Zugangsberechtigte nach der Richtlinie 402.0305 Abschnitt 8 Absatz 6 (2027) die Möglichkeit diese innerhalb von drei Arbeitstagen kostenfrei zu stornieren. Eine solche fristgerechte Stornierung ist der Stornoquote nicht zuzurechnen. Sollten gleichwohl in der Auswertungsdatei zur Stellungnahme bzgl. nichtwirtschaftlicher Gründe solche Fälle auftauchen, bitten wir diese zu reklamieren.
3. Warum fließen Stornierungen, welche durch die DB InfraGO verursacht werden, z.B. Baubedingt, Streik etc. trotzdem in die Stornoquote?  
Grundsätzlich sind DB-InfraGO-AG-ausgelöste Ursachen der Stornoquote nicht zuzurechnen. Sollten aufgrund von systembedingten Umständen solche Ursachen gleichwohl in der Auswertungsdatei zur Stellungnahme bzgl. nichtwirtschaftlicher Gründe auftauchen, bitten wir diese zu reklamieren. Wir prüfen derzeit, ob eine technische Anpassung und Unterstützung zu Stornierungen, insbesondere zur Erklärung eines Stornierungsgrunds, in pathOS möglich ist.
4. Warum werden den EVUs keine detaillierten Auswertungen zur Stornoquote bereitgestellt? Es war doch im letzten Jahr eine monatliche Übersicht angekündigt? Dies ist bis heute nicht erfolgt. Mindestens eine quartalsweise Übersicht wäre wünschenswert.  
Nach den geltenden Regelungen (Ziffer 4.2.1.9 lit. c) – e) der INB) werden die Werte nur einmal jährlich versendet. Wir prüfen derzeit, ob eine technische Anpassung und Unterstützung zu Stornierungen, insbesondere zur Erklärung eines Stornierungsgrunds, in pathOS möglich ist.

5. Wurden die Stellungnahme zu den Storno / Annahmequote für NFPL 2023 / 2024 bei den EVU abgefordert?  
Hierzu gab es in der Zwischenzeit für die Werte der 1. NEP eine Kundeninformation vom 21.04.2026, auf die wir verweisen. Link: [Änderungen für die Berechnung der diesjährigen relevanten Storno- und Annahmequoten für die erste Phase der Netzfahrplanerstellung 2027](#). Danach werden aus Gleichbehandlungsgründen für alle Zugangsberechtigten eine Stornoquote von 0% und eine Annahmequote von 100% für die Werte der 1. NEP 2025 angesetzt.
6. Auf welcher Basis wird die 95/30% Quote ermittelt? Gesamthaft über alle Trassen eines EVU in allen Zeitscheiben - oder z.B. je Teilmenge nach Kundennummern (Teilnetzen)?  
Für die Ermittlung der Quoten wird auf den konkreten Zugangsberechtigten (juristische Person) abgestellt. Es werden also die Trassenkilometer aller Trassenverträge eines Zugangsberechtigten herangezogen, die den Kundennummern des Zugangsberechtigten bzw. dem Company Code zugeordnet werden. Zudem werden nur die Trassen betrachtet, die innerhalb der ersten Netzfahrplanerstellungphase bestellt wurden.
7. Was ist, wenn ich mit der Teilzuweisung am Ende doch nichts anfangen kann, weil mir andere Teile der Trasse fehlen? Wird das trotzdem in die Stornoquote eingerechnet?  
Ja, sofern Sie eine Teilzuweisungsinteresse erklärt haben und daraufhin ein Teilangebot erhalten, dieses in der Folge aber stornieren, wird die Stornierung dieses Teilangebots in der Stornoquote zu Ihren Lasten berücksichtigt. Wenn Sie Interesse an einer Teilzuweisung bekunden, erklären Sie Ihr Interesse an diesem Teilangebot. Falls Sie beabsichtigen, dieses Teilangebot später mit einer weiteren angemeldeten Leistung zu kombinieren, ist dies ausschließlich Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko.
8. Fällt das erhöhte Stornierungsentgelt ausschließlich auf die einzelnen Konflikte in einer Zeitscheibe oder auf alle Verkehrstage innerhalb einer Zeitscheibe an?  
Das erhöhte Stornierungsentgelt findet im Falle einer Stornierung für die gesamte Zeitscheibe/Path Request Anwendung, die, wenn auch nur in Teilen, von einem Konfliktverfahren betroffen war.
9. Bei pauschaler Zustimmung zum erhöhten Stornierungsentgelt - findet das erhöhte Entgelt Anwendung auf alle Trassen des EVU, oder nur auf Trassen mit Konflikten in der NEP1?  
Eine Anwendung des erhöhten Stornierungsentgelts betrifft lediglich konfliktbehaftete Trassen, die künftig storniert werden.

10. Welche Antwortfrist gilt bei der Abfrage zum erhöhten Stornoentgelt in einem Konfliktfall?

Die Frist zur Abfrage zum erhöhten Stornierungsentgelt im Konfliktfall beträgt 2 Arbeitstage.

11. Wie wirkt sich die Annahme des erhöhten Stornierungsentgeltes in den drei zurückliegenden Jahren auf die Storno- oder Annahmequote aus? Wie wird das berücksichtigt?

Es erfolgt jedes Jahr eine erneute Abfrage zur Akzeptanz eines erhöhten Stornierungsentgelts, sofern ein Zugangsberechtigter die Annahmequote und/oder Stornoquote unter- bzw. überschritten haben. Insofern haben Aussagen, die in den zurückliegenden Jahren in Bezug auf das erhöhte Stornierungsentgelt getroffen wurden, keine Auswirkung auf die Storno- und Annahmequote in der aktuellen oder künftigen Netzfahrplanphase(n). Da Sie das erhöhte Stornierungsentgelt ausschließlich für das Netzfahrplanjahr auf das sich die Trassenanmeldung bezieht erklären, fällt es nur an, wenn Sie eine zukünftige, konfliktbehaftete Trassenanmeldung stornieren, für welche Sie im Vorfeld das erhöhte Stornierungsentgelt akzeptiert haben.

12. Wir haben seit Jahresfahrplan 2026 durch die erhöhten Bautätigkeiten bei bestimmten Trassen eine enorme baubedingte Stornoquote seitens des EIU DB InfraGO, da keine alternativen Trassen zur Verfügung stehen / gestellt werden können. Wie wird dies im Prozess (Entwurf der Stornoquote + finale Stornoquote) berücksichtigt?

Wenn ein Ausfall aufgrund einer baubedingten Kapazitätseinschränkung vorliegt, fällt dies grundsätzlich in den Einflussbereich der DB InfraGO AG und wird daher nicht in der Stornoquote berücksichtigt. Sofern es aufgrund der baubedingten Kapazitätseinschränkung zu einer Anpassung der Trasse kommt, hat der Zugangsberechtigte nach der Richtlinie 402.0305 Abschnitt 8 Absatz 6 (2027) die Möglichkeit diese innerhalb von drei Arbeitstagen kostenfrei zu stornieren. Eine solche fristgerechte Stornierung ist der Stornoquote nicht zuzurechnen. Sollten gleichwohl in der Auswertungsdatei zur Stellungnahme bzgl. nichtwirtschaftlicher Gründe solche Fälle auftauchen, bitten wir diese zu reklamieren. Sollten gleichwohl in der Auswertungsdatei zur Stellungnahme bzgl. nichtwirtschaftlicher Gründe solche Fälle auftauchen, bitten wir diese zu reklamieren.

13. Es ist weder kundenorientiert noch korrekt, dass eine schon durch das EIU baubedingt stornierte Trasse in der Stornoquote nochmals reklamiert werden muss. Final kann dies zu einem erhöhten Stornoentgelt führen für eine Trasse, die seitens EIU storniert wurde. Wir werden dies über das Anliegenportal auch nochmals zu überdenken geben.

Wenn ein Ausfall aufgrund einer baubedingten Kapazitätseinschränkung vorliegt, fällt dies grundsätzlich in den Einflussbereich der DB InfraGO AG und wird daher nicht in der Stornoquote berücksichtigt. Sofern es aufgrund der baubedingten Kapazitätseinschränkung zu einer Anpassung der Trasse kommt, hat der Zugangsberechtigte nach der Richtlinie 402.0305 Abschnitt 8 Absatz 6 (2027) die Möglichkeit diese innerhalb von drei Arbeitstagen kostenfrei zu stornieren. Eine solche fristgerechte Stornierung ist der Stornoquote nicht zuzurechnen. Sollten gleichwohl in der Auswertungsdatei zur Stellungnahme bzgl. nichtwirtschaftlicher Gründe solche Fälle auftauchen, bitten wir diese zu reklamieren. Wir prüfen derzeit, ob eine technische Anpassung und Unterstützung zu Stornierungen, insbesondere zur Erklärung eines Stornierungsgrunds in pathOS möglich ist.

## Termin 20.04.2026

1. Bleibt es so, dass für die Storno/Annahmequote nach 3 Jahren gesehen werden? Oder wird das Zeitraum in die nächste Jahre noch angepasst?  
Es sind keine Änderungen diesbezüglich geplant. Daher werden auch künftig die dann maßgeblichen zurückliegenden drei Jahre betrachtet. Für die erste Phase der Netzfahrplanerstellung (1. NEP) 2028 werden somit die Annahmequoten aus der 1. NEP 2027, 2026 und 2025 sowie die Stornoquoten aus der 1. NEP 2026, 2025 und 2024 relevant sein.
2. Teilzuweisung: Wie können wir mit Teilzuweisungen eine durchgehende internationale Trasse bekommen? Wenn wir vor und nach das Konflikt eine Trasse wünschen, haben wir nur eine internationale Zugnummer, für eine Trasse das normalerweise 2 Grenzübergangen hat.  
Wenn Sie Interesse an einer Teilzuweisung bekunden, erklären Sie Ihr Interesse an diesem Teilangebot. Die DB InfraGO AG hat zu diesem Zeitpunkt keine Kapazität, um ein gesamthaftes Trassenangebot zu erstellen. Falls Sie beabsichtigen, dieses Teilangebot später mit einer weiteren angemeldeten Leistung zu kombinieren, ist dies ausschließlich Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Diese Kombination kann entweder durch die Nutzung einer zweiten Zugnummer oder durch Stornierung und erneute Anmeldung erfolgen – beachten Sie dabei, dass eine Stornierung unter die geltende Stornoquote fällt.
3. Im Rahmen der inhaltsgleichen Informationsveranstaltung am 15.04.2026 um 10:00 Uhr wurde mitgeteilt, dass kurzfristige Stornierungen, die durch DB InfraGO (z. B. infolge von Baumaßnahmen) ausgelöst werden, in die Stornoquote einbezogen werden. Begründet wurde dies damit, dass DB InfraGO systemseitig nicht erfasst, wenn eine Trasse beispielsweise aufgrund einer kurzfristigen Baumaßnahme storniert wurde.  
Im nachgelagerten Prozess zur Stellungnahme im Rahmen der Annahme- bzw. Stornoquote hat jedes EVU die Möglichkeit, DB InfraGO darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Trasse aufgrund einer kurzfristigen Baumaßnahme durch DB InfraGO storniert wurde, damit diese nicht mehr der Stornoquote hinzugerechnet wird.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Wie viel Zeit steht einem EVU künftig für die Abgabe der Stellungnahme zur Annahme- bzw. Stornierungsquote zur Verfügung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell eine unbekannte Anzahl von Zügen beim EVU geprüft werden muss?  
Der Stellungnahmeprozess zu nichtwirtschaftlichen Gründen beginnt 15 Arbeitstage vor Beginn der Trassenanmeldephase zur ersten Phase der Netzfahrplanerstellung (1. NEP). Zu diesem Zeitpunkt erhalten die Zugangsberechtigten die Information und bei Überschreiten / Unterschreiten der Storno- bzw. Annahmequote die Auswertedatei von der DB InfraGO AG. Die Zugangsberechtigten haben bis 10 Arbeitstage vor Ende der Trassenanmeldephase (1. NEP) Zeit zu nichtwirtschaftlichen Gründen, die sich ihrem Einflussbereich entziehen, Stellung zu nehmen. Erfolgt keine

entsprechende Übermittlung, werden die Zugangsberechtigten erneut von der DB InfraGO AG aufgefordert innerhalb von 5 Arbeitstagen zu antworten. Somit stehen knapp sechs Wochen für die Stellungnahme zur Verfügung.

2. Wie validiert DB InfraGO die von den EVU im Rahmen der Stellungnahmen übermittelten Angaben, wenn es derzeit systemseitig nicht möglich ist, kurzfristige, durch DB InfraGO verursachte Stornierungen in den Systemen von DB InfraGO zu erfassen, sodass diese im Anschluss automatisiert aus der Stornoquote herausgerechnet werden können?

Die DB InfraGO AG verfügt über die erforderlichen Informationen, allerdings sind diese in verschiedenen Systemen gespeichert und können nur manuell validiert werden.

4. Wenn das Trassenangebot in NEP 1 von InfraGO nicht zu meinem Verkehr passt, (z.B. Zeitlich nicht fahrbar) und daher die Angebotene Trasse nicht vom EVU angenommen wird, sinkt die Annahmequote?

Es ist richtig, dass sofern zum ENP angebotene Trassen nicht angenommen werden, sich dies negativ auf die Annahmequote auswirkt.

a. Kommentar als Ergänzung: Warum? also muss ich die Trassen alle annehmen um sie danach zu stornieren?

Wenn die Trassenangebote angenommen, später aber wieder storniert werden, hat diese Stornierung wiederum negative Auswirkungen auf die Stornoquote.

b. Kommentar als Ergänzung: um somit meine Annahme Quote zu retten?

Um nicht von der Stornoquote oder der Annahmequote negativ betroffen zu sein, müssen Sie bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung Ihren tatsächlichen Bedarf anmelden. Darüber hinaus sollten Sie erweiterten Konstruktionsspielräumen nur so zustimmen, dass wir Ihnen ein Ihrem Bedarf entsprechendes Trassenangebot erstellen können.

Sofern im Rahmen der vereinfachten oder komplexen Koordinierung keine annehmbare Lösung möglich ist, besteht die Möglichkeit einer Abmeldung bis zum VNP. In diesem Fall entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Annahme- oder Stornoquote.